

# Bedingungen für Sparkonten der Generali Bank AG

Stand 1. August 2011

## A) BEDINGUNGEN FÜR ERTRAGSKONTEN

### 1. Produktbeschreibung

**1.1.** Das Ertragskonto dient der Veranlagung von Geldern und nicht vorrangig der Abwicklung von Zahlungsverkehrstransaktionen; es lautet auf den Namen des Kunden und erhält eine von der Bank zugewiesene Kontonummer. Die Erteilung von Daueraufträgen und Einziehungsaufträgen zu Lasten eines Ertragskontos ist nicht möglich.

**1.2.** Personen (im Folgenden „Kunden“), welche die Eröffnung eines Ertragskontos bei der Generali Bank AG (im Folgenden „Bank“) beantragen, können zum Ertragskonto die Ausstellung einer ErtragsCard mit Bankomatkfunktion nach den Regelungen dieser Bedingungen beantragen und unter Verwendung der ErtragsCard mit Bankomatkfunktion an Geldausgabeautomaten im Rahmen des Maestro-Service (im Folgenden „Bankomaten“) ein am Ertragskonto bestehendes Guthaben in Form von Bargeld beheben.

### 2. Kontovertrag, Kontoeröffnung, Beendigung des Kontovertrages

**2.1.** Die Eröffnung eines Ertragskontos erfolgt auf der Grundlage eines Antrages des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars; dieses ist vom Kunden zu unterfertigen und an die Bank zu übermitteln. Besteht bereits eine Geschäftsverbindung zwischen Kunde und Bank, kann der Antrag vom Kunden auch im Rahmen des InternetBanking gestellt werden.

**2.2.** Der der Eröffnung des Ertragskontos zugrunde liegende Kontovertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zu kündigen. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche, in seinem Besitz befindliche ErtragsCards (im Folgenden „Karte/n“) zum gekündigten Konto an die Bank zu retournieren. Bestehende Verpflichtungen des Kunden werden durch die Kündigung nicht berührt und sind zu erfüllen. Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten ordentlich zu kündigen. Für außerordentliche Kündigungen kommen die Z23 und 24 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG zur Anwendung.

### 3. Verfügungsberechtigung

Ein Ertragskonto kann für mehrere Mitinhaber eröffnet werden. Diesfalls ist der Kontoantrag von allen Mitinhabern gemeinsam zu stellen und zu unterfertigen. Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Mitinhaber zur ungeteilten Hand. Jeder Mitinhaber allein ist berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren.

### 4. Keine Zeichnungsberechtigung

Die Erteilung einer Zeichnungsberechtigung ist bei Ertragskonten nicht möglich.

### 5. ErtragsCard

**5.1.** Der Kunde kann mit der Eröffnung des Ertragskontos die Ausstellung einer ErtragsCard mit Bankomatkfunktion (im Folgenden „Karte“) beantragen. Voraussetzung für die Ausstellung der Karte ist die Eröffnung eines Ertragskontos und die Annahme des Kartenantrages durch die Bank. Ein Ertragskonto kann auch ohne Ausstellung einer Karte eröffnet und geführt werden; nimmt die Bank den Kartenantrag nicht an, wird das Ertragskonto ohne Ausstellung der Karte eröffnet. Bei einem Gemeinschaftskonto erhält jeder Kontoinhaber eine eigene Karte, wenn deren Ausstellung beantragt ist.

**5.2.** Für die Karte und deren Verwendung gelten die Kundenrichtlinien für das Maestro-Service und das Quick-Service.

### 6. Dispositionen

**6.1.** Der Kunde kann jederzeit Einzahlungen in beliebiger Höhe durch Überweisung von einem anderen bei der Bank oder einem anderen Kreditinstitut geführten Konto auf das Ertragskonto vornehmen. Allfällige Sonderregelungen, etwa im Zuge von Spezialprodukten während Aktionszeiträumen, gehen dieser Bestimmung vor, sofern sie Abweichendes vorsehen.

**6.2.** Der Kunde darf Dispositionen nur im Rahmen eines Guthabens durchführen; der Kunde darf das Ertragskonto daher nicht überziehen. Lässt die Bank im Einzelfall eine Überziehung zu, kommt Punkt 13 der Besonderen Bedingungen der Generali Bank AG zur Anwendung. Über das am Ertragskonto bestehende Guthaben kann der Kunde jederzeit ganz oder teilweise nach den Bestimmungen des folgenden Punktes disponieren.

**6.3.** Der Kunde hat folgende Möglichkeiten, über das am Ertragskonto bestehende Guthaben zu disponieren:

**6.3.1.** Der Kunde kann Überweisungen – unter Einhaltung aller vereinbarten Identifikationsvoraussetzungen auch im Rahmen von Telefon-Banking und InternetBanking – zu Lasten des Ertragskontos vornehmen. Das Entgelt für Überweisungen sowie Art und Anzahl von unentgeltlichen Überweisungen sind im Preisblatt enthalten.

6.3.2. Verfügt der Kunde über eine Karte, kann er an Bankomaten Bargeld zu Lasten des Guthabens am Ertragskonto beheben. Solche Behebungen sind nicht der Anzahl nach, betragsmäßig jedoch mit dem im Preisblatt enthaltenen Limit beschränkt; bei Gemeinschaftskonten gilt dieses Limit für jede Karte. Die Auszahlungen kann der Kunde unter Verwendung der Karte und Eingabe der PIN entsprechend den Kundenrichtlinien für das Maestro-Service und das Quick-Service vornehmen. Barauszahlungen an der Kassa sind ausgeschlossen; ebenso ausgeschlossen sind bargeldlose Zahlungen unter Verwendung der Karte im Rahmen des Maestro-Service sowie Zahlungen mit der Elektronischen Geldbörse im Rahmen des Quick-Service.

## **7. Verzinsung und Entgelte**

**7.1.** Guthaben auf dem Ertragskonto werden von der Bank verzinst. Der Zinssatz ist variabel. Bei Verbrauchern wird der Zinssatz entsprechend der im Kontovertrag enthaltenen Zinsgleitklausel angepasst. Der Ausgangszinssatz ist jener Zinssatz, der im Kontovertrag vereinbart ist; ist im Kontovertrag kein Ausgangszinssatz vereinbart, ist der Ausgangszinssatz der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Preisblatt enthaltene Zinssatz.

**7.2.** Die Bank hat für die Kontoführung und alle erbrachten Leistungen Anspruch auf Entgelt und Aufwandsersatz. Die Höhe der Entgelte ist dem Preisblatt zu entnehmen.

## **8. Kontoauszüge und Kontoabschluss**

**8.1.** Das Ertragskonto wird am Ende eines jeden Kalenderjahres abgeschlossen. Im Rahmen des Kontoabschlusses werden die angefallenen Zinsen dem Ertragskonto gutgeschrieben und das Ertragskonto mit den Ansprüchen der Bank gegenüber dem Kunden aus dem Kontoabschluss belastet. Die Habenzinsen werden als neue Einlage dem Kapital zugeschlagen.

**8.2.** Für die Erstellung und die Übermittlung der Kontoauszüge gelten die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG enthaltenen Bestimmungen zu Kontoabschlüssen, Depotaufstellungen und Kontonachrichten.

## **9. Sorgfaltspflichten des Kunden**

Den Kunden treffen die in Punkt 10. der Besonderen Bedingungen der Generali Bank AG genannten Sorgfaltspflichten; auf die Verpflichtung zu deren Einhaltung wird hingewiesen.

## **10. Haftung**

Die Haftung der Bank sowie jene des Kunden ist in den Kundenrichtlinien für das Maestro-Service und das Quick-Service, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Besonderen Bedingungen der Generali Bank AG geregelt; auf diese wird hingewiesen.

## **11. Änderungen der Bedingungen**

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden zur Kenntnis gebracht; dies kann schriftlich, über einen Kontoauszug oder elektronisch durch eine Verständigung im persönlichen Homepage-Bereich des Kunden geschehen, falls der Kunde Dispositionen im Rahmen des InternetBanking vornimmt. Der Kunde wird in der Verständigung auf die Frist und seine mit dem Unterbleiben des schriftlichen Widerspruchs verbundene Genehmigung ausdrücklich hingewiesen werden.

## **12. Geltung weiterer Geschäftsbedingungen**

**12.1.** Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die Besonderen Bedingungen der Generali Bank AG, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG und die Kundenrichtlinien für das Maestro-Service und das Quick-Service in der jeweils aktuellen Fassung. Bei Änderungen der Geschäftsbedingungen kommt Punkt A der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG zur Anwendung, wobei dem Kunden sämtliche Geschäftsbedingungen samt Preisblättern jederzeit kostenlos zur Verfügung gestellt werden, auf Ersuchen übersendet, dem Aushang entnommen oder auf der Homepage der Generali Bank unter [www.generalibank.at](http://www.generalibank.at) eingesehen werden können.

**12.2.** Alle Geschäftsbedingungen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bis zur völligen Abwicklung weiter.

# **B) BEDINGUNGEN FÜR PREMIUMKONTEN**

## **1. Produktbeschreibung**

Das Premiumkonto dient der Veranlagung eines festen Geldbetrages (Einmalanlage) als Termineinlage; es lautet auf den Namen des Kunden und erhält eine von der Bank zugewiesene Kontonummer. Die Vornahme von Dispositionen über das Premiumkonto sowie Dispositionen über das Guthaben während der vereinbarten Bindungsfrist sind nicht möglich.

## **2. Kontoeröffnung, Einlage und Bindungsfrist**

**2.1.** Für die Eröffnung eines Premiumkontos gilt Punkt 2.1. der Bedingungen für Ertragskonten sinngemäß. Ein Premiumkonto kann für mehrere Mitinhaber eröffnet werden; diesfalls ist der Kontoantrag von den Mitinhabern gemeinsam zu stellen und zu unterfertigen. Der Kontovertrag ist mit der Dauer der (ursprünglichen oder sich aus einer Wiederveranlagung ergebenden) Bindungsfrist befristet.

**2.2.** Die Eröffnung des Premiumkontos dient der Veranlagung eines vom Kunden bestimmten Geldbetrages. Die Einlage kann vom Kunden beliebig gewählt werden, muss jedoch den von der Bank festgesetzten Mindestbetrag erreichen.

**2.3.** Die vom Kunden auf das PremiumKonto geleistete Einlage ist für die vereinbarte Bindungsfrist fix gebunden; vor Ablauf der Bindungsfrist kann der Kunde daher – vorbehaltlich Punkt 7 – über das Guthaben nicht verfügen. Die Bindungsfrist beginnt mit dem Tag der Gutschrift des Anlagebetrages am PremiumKonto zu laufen und endet nach Ablauf der vom Kunden gewählten Bindungsfrist.

**2.4.** Während einer laufenden Bindungsfrist können keine weiteren Einlagen auf das PremiumKonto erfolgen.

### **3. Verzinsung und Entgelte**

**3.1.** Die Einlage auf dem PremiumKonto wird von der Bank verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem der Gutschrift des Anlagebetrages auf dem PremiumKonto folgenden Tag und endet mit dem letzten Tag der Bindungsfrist.

**3.2.** Die Höhe des Zinssatzes ist gestaffelt nach der Bindungsfrist. Der von der Bank gewährte Zinssatz entspricht dem im Zeitpunkt des Zahlungseingangs bzw. der Wiederveranlagung von der Bank für Guthaben auf PremiumKonten jeweils gewährten Zinssatz laut Preisblatt. Der Zinssatz ist ein Fixzinssatz; er gilt unveränderlich für die gesamte Bindungsfrist, auf die er anzuwenden ist.

**3.3.** Die Bank hat für die Kontoführung und alle erbrachten Leistungen Anspruch auf Entgelt und Aufwandsersatz. Die Höhe der Entgelte ist dem Preisblatt zu entnehmen.

### **4. Auftrag zur Wiederveranlagung**

Der Kunde hat die Möglichkeit, anlässlich der Eröffnung des PremiumKontos die Bank mit der automatischen Wiederveranlagung nach Ablauf der Bindungsfrist zu beauftragen; diesfalls wird das Guthaben samt abgereifter Zinsen, die als zusätzliche Termineinlage dem Kapital zugeschlagen werden, auf dem PremiumKonto automatisch für eine weitere, gleich lange Bindungsfrist wie die abgelaufene Bindungsfrist wieder veranlagt. Diese automatische Wiederveranlagung findet so lange statt, bis der Kunde erklärt, keine Wiederveranlagung mehr zu wünschen; gegebenenfalls wird nach Ablauf der Bindungsfrist, während derer der Kunde seine Erklärung abgibt, das Guthaben zur Zahlung an den Kunden fällig.

### **5. Kontounterlagen und Kontoabschluss**

**5.1.** Die Bank übermittelt dem Kunden nach der Eröffnung des PremiumKontos die Kontounterlagen, in denen unter anderem der veranlagte Geldbetrag, die Bindungsfrist, der Zinssatz und allenfalls der Auftrag des Kunden zur automatischen Wiederveranlagung enthalten sind. Der Kunde anerkennt den Inhalt der Kontounterlagen, wenn er nicht binnen vier Wochen nach deren Zugang schriftlich Widerspruch erhebt. Der Kunde wird in den Kontounterlagen auf die Frist und seine mit dem Unterbleiben des schriftlichen Widerspruchs verbundene Zustimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

**5.2.** Das PremiumKonto wird nach Ablauf der Bindungsfrist abgeschlossen. Beträgt die Bindungsfrist mehr als zwölf Monate, wird das PremiumKonto zusätzlich jeweils nach Ablauf von zwölf Monaten abgeschlossen; diesfalls werden die im Rahmen des Kontoabschlusses gutgeschriebenen Zinsen als zusätzliche Termineinlage bis zum Ende der Bindungsfrist dem Kapital zugeschlagen. Bei einer Laufzeit von 18 Monaten wird nicht nach zwölf Monaten abgeschlossen. Es wird bei Ende der Laufzeit ein Abrechnungszinssatz zur Anwendung gebracht, der dem Zinsszinseffekt einer Kapitalisierung nach zwölf Monaten entspricht.

**5.3.** Hat der Kunde einen Auftrag zur automatischen Wiederveranlagung erteilt, erhält der Kunde mit dem Kontoabschluss für die abgelaufene Bindungsfrist ein Bestätigungsschreiben über die erfolgte Wiederveranlagung, in dem der veranlagte Geldbetrag, die Bindungsfrist und der Zinssatz für die neue Bindungsfrist enthalten sind. Punkt 5.1. Satz 2 und 3 gelten auch für dieses Bestätigungsschreiben.

**5.4.** Der Kunde erhält über die Kontoabschlüsse hinaus keine Kontoauszüge. Der Kunde hat jedoch jederzeit die Möglichkeit, den Kontostand und sonstige das Konto betreffende Informationen unter Einhaltung der Identifikationserfordernisse via TelefonBanking oder InternetBanking abzufragen. Über Ersuchen wird dem Kunden darüber hinaus jederzeit ein Kontoauszug per Post gegen Bezahlung der Versandgebühr laut Preisblatt übersandt.

### **6. Auszahlungskonto und Dispositionen**

**6.1.** Dispositionen über das Guthaben am PremiumKonto sind nicht möglich. Erst nach einem Übertrag des Guthabens auf das Auszahlungskonto kann über dieses vom Kunden disponiert werden.

**6.2.** Nach Ablauf der Bindungsfrist wird das Guthaben samt abgereifter Zinsen zur Rückzahlung an den Kunden fällig, sofern der Kunde nicht den Auftrag zur automatischen Wiederveranlagung erteilt hat oder eine solche wünscht. Das zur Rückzahlung an den Kunden fällige Guthaben wird auf ein Auszahlungskonto übertragen und das PremiumKonto gelöscht. Dieses Auszahlungskonto kann ein bereits bestehendes Girokonto oder Ertragskonto des Kunden bei der Bank sein, welches der Kunde bestimmt. Nach erfolgtem Übertrag auf dieses Auszahlungskonto kann der Kunde über das Guthaben disponieren. Verfügt der Kunde neben dem PremiumKonto nicht bereits über ein solches Konto bei der Bank, wird anlässlich der Eröffnung des PremiumKontos ein Ertragskonto für den Kunden eröffnet und diesem bekannt gegeben; dies erfolgt für den Kunden kostenlos.

### **7. Vorzeitige Auszahlung**

**7.1.** Der Kunde hat das Recht auf Auszahlung des Guthabens auf dem PremiumKonto vor Ablauf der Bindungsfrist. Dieses Recht kann vom Kunden nur durch schriftliche Erklärung wirksam ausgeübt werden. Die vorzeitige Auszahlung eines Teils des Guthabens ist ausgeschlossen. Bei einem Gemeinschaftskonto kann die vorzeitige Auszahlung des Guthabens nur von allen Mitinhabern gemeinsam beauftragt werden.

**7.2.** Die vorzeitige Auszahlung wird als Vorschuss behandelt und ist zu verzinsen. Für den Vorschuss wird Eins von Tausend pro vollem Monat für die nicht eingehaltene Bindungsfrist berechnet. An Vorschusszinsen wird jedoch nicht mehr berechnet, als insgesamt an Habenzinsen des laufenden und des Vorjahres vergütet wird. Überdies hat die Bank Anspruch auf Bezahlung der Bearbeitungsgebühr für vorzeitige Auflösung laut Preisblatt als pauschale Abgeltung des ihr mit der vorzeitigen Auflösung entstehenden Aufwandes.

## **8. Änderungen der Bedingungen**

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden zur Kenntnis gebracht; dies kann schriftlich, über einen Kontoauszug oder elektronisch durch eine Verständigung im persönlichen Homepage-Bereich des Kunden geschehen, falls der Kunde Dispositionen im Rahmen des InternetBanking vornimmt. Der Kunde wird in der Verständigung auf die Frist und seine mit dem Unterbleiben des schriftlichen Widerspruchs verbundene Genehmigung ausdrücklich hingewiesen werden.

## **9. Geltung weiterer Geschäftsbedingungen**

**9.1.** Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die Besonderen Bedingungen der Generali Bank AG, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG und die Kundenrichtlinien für das Maestro-Service und das Quick-Service in der jeweils aktuellen Fassung. Bei Änderungen der Geschäftsbedingungen kommt Punkt A der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG zur Anwendung, wobei dem Kunden sämtliche Geschäftsbedingungen samt Preisblättern jederzeit kostenlos zur Verfügung gestellt werden, auf Ersuchen übersendet, dem Aushang entnommen oder auf der Homepage der Generali Bank unter [www.generilibank.at](http://www.generilibank.at) eingesehen werden können.

**9.2.** Alle Geschäftsbedingungen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bis zur völligen Abwicklung weiter.

## **C) BEDINGUNGEN FÜR BONUSKONTEN**

### **1. Produktbeschreibung**

Das BonusKonto dient der Veranlagung eines festen Geldbetrages (Einmalanlage) als Termineinlage; es lautet auf den Namen des Kunden und erhält eine von der Bank zugewiesene Kontonummer. Die Vornahme von Dispositionen über das BonusKonto sowie Dispositionen über das Guthaben während der vereinbarten Bindungsfrist sind nicht möglich.

### **2. Kontoeröffnung, Einlage und Bindungsfrist**

**2.1.** Für die Eröffnung eines BonusKontos gilt Punkt 2.1. der Bedingungen für ErtragsKonten sinngemäß. Ein BonusKonto kann für mehrere Mitinhaber eröffnet werden; diesfalls ist der Kontoantrag von den Mitinhabern gemeinsam zu stellen und zu unterfertigen. Der Kontovertrag ist mit der Dauer der (ursprünglichen oder sich aus einer Wiederveranlagung ergebenden) Bindungsfrist befristet.

**2.2.** Die Eröffnung des BonusKontos dient der Veranlagung eines vom Kunden bestimmten Geldbetrages. Die Einlage kann vom Kunden beliebig gewählt werden, muss jedoch den von der Bank festgesetzten Mindestbetrag erreichen.

**2.3.** Die vom Kunden auf das BonusKonto geleistete Einlage ist für die vereinbarte Bindungsfrist fix gebunden; vor Ablauf der Bindungsfrist kann der Kunde jedoch jederzeit die vorzeitige Auszahlung des Guthabens gem. Punkt 7 beauftragen. Die Bindungsfrist beginnt mit dem Tag der Gutschrift des Anlagebetrages am BonusKonto zu laufen und endet nach Ablauf der vom Kunden gewählten Bindungsfrist.

**2.4.** Während einer laufenden Bindungsfrist können keine weiteren Einlagen auf das BonusKonto erfolgen.

### **3. Verzinsung und Entgelte**

**3.1.** Die Einlage auf dem BonusKonto wird von der Bank verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem der Gutschrift des Anlagebetrages auf dem BonusKonto folgenden Tag und endet mit dem letzten Tag der Bindungsfrist.

**3.2.** Die Verzinsung des Guthabens auf dem BonusKonto setzt sich aus dem Basiszinssatz und dem Bonuszinssatz wie folgt zusammen:

Der Basiszinssatz ist ein fixer Zinssatz, der für die gesamte Veranlagungsdauer unverändert gewährt wird.

Zusätzlich zum Basiszinssatz wird der Bonuszinssatz gewährt, dessen Höhe von der Veranlagungsdauer abhängig ist und mit jedem vollen Jahr der ununterbrochenen Veranlagung steigt. Der Bonuszinssatz wird nach Ablauf eines jeden vollen Jahres der ununterbrochenen Veranlagung am BonusKonto rückwirkend gewährt. Demgemäß wird nach Ablauf des ersten Jahres der Bonuszinssatz für das erste Jahr rückwirkend gewährt; dies gilt sinngemäß für die Folgejahre, sodass jeweils nach Ablauf eines Folgejahres der für das entsprechende Folgejahr vereinbarte Bonuszinssatz rückwirkend gewährt wird. Stichtag für die Berechnung der Veranlagungsdauer (im Folgenden „Veranlagungsstichtag“) ist jener Tag eines jeden Jahres, der dem Tag der Gutschrift des Anlagebetrages am BonusKonto entspricht.

Sowohl die Höhe des Basiszinssatzes als auch jene der Bonuszinssätze werden im Vorhinein für die Bindungsfrist fix vereinbart; sie gelten daher unveränderlich für die gesamte (ursprüngliche oder sich aus einer Wiederveranlagung ergebende) Bindungsfrist, auf welche sie anzuwenden sind. Basiszinssatz und Bonuszinssätze entsprechen den von der Bank im Zeitpunkt des Zahlungseingangs bzw. der Wiederveranlagung gewährten Konditionen laut Preisblatt.

**3.3.** Die Bank hat für die Kontoführung und alle erbrachten Leistungen Anspruch auf Entgelt und Aufwandsersatz. Die Höhe der Entgelte ist dem Preisblatt zu entnehmen.

#### **4. Auftrag zur Wiederveranlagung**

Der Kunde hat die Möglichkeit, anlässlich der Eröffnung des BonusKontos die Bank mit der automatischen Wiederveranlagung nach Ablauf der Bindungsfrist zu beauftragen; diesfalls wird das Guthaben samt abgereifter Zinsen, die als zusätzliche Termineinlage dem Kapital zugeschlagen werden, auf dem BonusKonto automatisch für eine weitere, gleich lange Bindungsfrist wie die abgelaufene Bindungsfrist wieder veranlagt. Diese automatische Wiederveranlagung findet so lange statt, bis der Kunde erklärt, keine Wiederveranlagung mehr zu wünschen; gegebenenfalls wird nach Ablauf der Bindungsfrist, während derer der Kunde seine Erklärung abgibt, das Guthaben zur Zahlung an den Kunden fällig.

#### **5. Kontounterlagen und Kontoabschluss**

**5.1.** Die Bank übermittelt dem Kunden nach der Eröffnung des BonusKontos die Kontounterlagen, in denen unter anderem der veranlagte Geldbetrag, die Bindungsfrist, der Basiszinssatz und die Bonuszinssätze für die einzelnen Jahre der Bindungsfrist sowie allenfalls der Auftrag des Kunden zur automatischen Wiederveranlagung enthalten sind. Der Kunde anerkennt den Inhalt der Kontounterlagen, wenn er nicht binnen vier Wochen nach deren Zugang schriftlich Widerspruch erhebt. Der Kunde wird in den Kontounterlagen auf die Frist und seine mit dem Unterbleiben des schriftlichen Widerspruchs verbundene Zustimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

**5.2.** Das BonusKonto wird nach Ablauf der Bindungsfrist und zusätzlich zu jedem Veranlagungstichtag abgeschlossen; die im Rahmen des Kontoabschlusses gutgeschriebenen Zinsen werden als zusätzliche Termineinlage bis zum Ende der Bindungsfrist dem Kapital zugeschlagen.

**5.3.** Hat der Kunde einen Auftrag zur automatischen Wiederveranlagung erteilt, erhält der Kunde mit dem Kontoabschluss für die abgelaufene Bindungsfrist ein Bestätigungsschreiben über die erfolgte Wiederveranlagung, in dem unter anderem der veranlagte Geldbetrag, die Bindungsfrist sowie der Basiszinssatz und die Bonuszinssätze für die einzelnen Jahre der Bindungsfrist enthalten sind. Punkt 5.1. Satz 2 und 3 gelten auch für dieses Bestätigungsschreiben.

**5.4.** Der Kunde erhält über die Kontoabschlüsse hinaus keine Kontoauszüge. Der Kunde hat jedoch jederzeit die Möglichkeit, den Kontostand und sonstige das Konto betreffende Informationen unter Einhaltung der Identifikationserfordernisse via TelefonBanking oder InternetBanking abzufragen. Über Ersuchen wird dem Kunden darüber hinaus jederzeit ein Kontoauszug per Post gegen Bezahlung der Versandgebühr laut Preisblatt übersandt.

#### **6. Auszahlungskonto und Dispositionen**

**6.1.** Dispositionen über das Guthaben am BonusKonto sind nicht möglich. Erst nach einem Übertrag des Guthabens auf das Auszahlungskonto kann über dieses vom Kunden disponiert werden.

**6.2.** Nach Ablauf der Bindungsfrist wird das Guthaben samt abgereifter Zinsen zur Rückzahlung an den Kunden fällig, sofern der Kunde nicht den Auftrag zur automatischen Wiederveranlagung erteilt hat oder eine solche wünscht. Das zur Rückzahlung an den Kunden fällige Guthaben wird auf ein Auszahlungskonto übertragen und das BonusKonto gelöscht. Dieses Auszahlungskonto kann ein bereits bestehendes Girokonto oder Ertragskonto des Kunden bei der Bank sein, welches der Kunde bestimmt. Nach erfolgtem Übertrag auf dieses Auszahlungskonto kann der Kunde über das Guthaben disponieren. Verfügt der Kunde neben dem BonusKonto nicht bereits über ein solches Konto bei der Bank, wird anlässlich der Eröffnung des BonusKontos ein Ertragskonto für den Kunden eröffnet und diesem bekannt gegeben; dies erfolgt für den Kunden kostenlos.

#### **7. Vorzeitige Auszahlung**

**7.1.** Der Kunde hat das Recht auf Auszahlung des Guthabens auf dem BonusKonto vor Ablauf der Bindungsfrist. Dieses Recht kann vom Kunden nur durch schriftliche Erklärung wirksam ausgeübt werden. Die vorzeitige Auszahlung eines Teils des Guthabens ist ausgeschlossen. Bei einem Gemeinschaftskonto kann die vorzeitige Auszahlung des Guthabens nur von allen Mitinhabern gemeinsam beauftragt werden.

**7.2.** Im Falle der vorzeitigen Auszahlung erfolgt die Verzinsung des Guthabens für volle Jahre der Bindungsfrist gemäß Punkt 3.2. Für den Zeitraum zwischen dem letzten Veranlagungstichtag und der Auszahlung des Guthabens wird jener Bonuszinssatz gewährt, welcher für das dem letzten Veranlagungstichtag vor der Auszahlung vorangehende volle Jahr gewährt wurde. Demgemäß wird im Falle der Auszahlung vor Ablauf des ersten Jahres nur der Basiszinssatz gewährt.

#### **8. Änderungen der Bedingungen**

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden zur Kenntnis gebracht; dies kann schriftlich, über einen Kontoauszug oder elektronisch durch eine Verständigung im persönlichen Homepage-Bereich des Kunden geschehen, falls der Kunde Dispositionen im Rahmen des InternetBanking vornimmt. Der Kunde wird in der Verständigung auf die Frist und seine mit dem Unterbleiben des schriftlichen Widerspruchs verbundene Genehmigung ausdrücklich hingewiesen werden.

#### **9. Geltung weiterer Geschäftsbedingungen**

**9.1.** Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die Besonderen Bedingungen der Generali Bank AG, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG und die Kundenrichtlinien für das Maestro-Service und das Quick-Service in der jeweils aktuellen Fassung. Bei Änderungen der Geschäftsbedingungen kommt Punkt A der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG zur Anwendung, wobei dem Kunden sämtliche Geschäftsbedingungen samt Preisblättern jederzeit kostenlos zur Verfügung gestellt werden, auf Ersuchen übersendet, dem Aushang entnommen oder auf der Homepage der Generali Bank unter [www.generilibank.at](http://www.generilibank.at) eingesehen werden können.

**9.2** Alle Geschäftsbedingungen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bis zur völligen Abwicklung weiter.

## **D) BEDINGUNGEN FÜR GEWINNKONTEN**

### **1. Produktbeschreibung**

**1.1.** Das GewinnKonto dient der Veranlagung von Geldern und nicht der Abwicklung des Zahlungsverkehrs; es lautet auf den Namen des Kunden und erhält eine von der Bank zugewiesene Kontonummer. Die Erteilung von Daueraufträgen und Einziehungsaufträgen zu Lasten eines GewinnKontos ist nicht möglich.

### **2. Kontovertrag, Kontoeröffnung, Beendigung des Kontovertrages**

**2.1.** Ein GewinnKonto kann nur im Rahmen des von der Generali Bank AG angebotenen GewinnPakets ab einer Mindesteinlage von EUR 5.000,- eröffnet werden. Die Eröffnung eines GewinnKontos erfolgt auf der Grundlage eines Antrages des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars; dieses ist vom Kunden zu unterfertigen und an die Bank zu übermitteln. Wird der zum GewinnPaket gehörende, auf eine fixe Laufzeit abgeschlossene Vertrag über den Erwerb von Investmentfonds vom Kunden vorzeitig beendet, ist die Generali Bank AG berechtigt, das GewinnKonto ohne weitere Zustimmung des Kunden auf ein täglich fälliges Ertrags-Konto umzustellen. Es gelten dann die Bedingungen für ErtragsKonten wie im Punkt A beschrieben.

**2.2.** Der der Eröffnung des GewinnKontos zugrunde liegende Kontovertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zu kündigen. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche, in seinem Besitz befindliche ErtragsCards (im Folgenden „Karte/n“) zum gekündigten Konto an die Bank zu retournieren. Bestehende Verpflichtungen des Kunden werden durch die Kündigung nicht berührt und sind zu erfüllen. Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten ordentlich zu kündigen. Für außerordentliche Kündigungen kommen die Z23 und 24 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG zur Anwendung.

### **3. Verfügungsberechtigung**

Ein GewinnKonto kann für mehrere Mitinhaber eröffnet werden. Diesfalls ist der Kontoantrag von allen Mitinhabern gemeinsam zu stellen und zu unterfertigen. Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Mitinhaber zur ungeteilten Hand. Jeder Mitinhaber allein ist berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren.

### **4. Keine Zeichnungsberechtigung**

Die Erteilung einer Zeichnungsberechtigung ist bei GewinnKonten nicht möglich.

### **5. Dispositionen**

**5.1.** Der Kunde kann jederzeit Einzahlungen in beliebiger Höhe durch Überweisung von einem anderen bei der Bank oder einem anderen Kreditinstitut geführten Konto auf das GewinnKonto vornehmen.

**5.2.** Der Kunde darf Dispositionen nur im Rahmen eines Guthabens durchführen; der Kunde darf das GewinnKonto daher nicht überziehen. Lässt die Bank im Einzelfall eine Überziehung zu, kommt Punkt 13 der Besonderen Bedingungen der Generali Bank AG zur Anwendung. Über das am GewinnKonto bestehende Guthaben kann der Kunde jederzeit ganz oder teilweise nach den Bestimmungen des folgenden Punktes disponieren.

**5.3.** Der Kunde hat folgende Möglichkeiten, über das am GewinnKonto bestehende Guthaben zu disponieren:

**5.3.1.** Der Kunde kann Überweisungen – unter Einhaltung aller vereinbarten Identifikationsvoraussetzungen auch im Rahmen von Telefon-Banking und InternetBanking – zu Lasten des GewinnKontos vornehmen. Das Entgelt für Überweisungen sowie Art und Anzahl von unentgeltlichen Überweisungen sind im Preisblatt enthalten.

### **6. Verzinsung und Entgelte**

**6.1.** Guthaben auf dem GewinnKonto werden von der Bank verzinst. Der Zinssatz ist variabel. Bis zu einem Kontosaldo von EUR 50.000,- wird das GewinnKonto mit einem Sonderzinssatz verzinst. Übersteigt der Kontosaldo EUR 50.000,-, so wird der übersteigende Betrag mit einem reduzierten variablen Zinssatz verzinst. Der jeweilige Zinssatz für Guthaben auf GewinnKonten ist dem Aushang des Preisblattes zu entnehmen. Jede Änderung des Zinssatzes wird unter Angabe des Tages, von dem an sie In Kraft tritt, dem Kunden durch Ausdruck im Kontoauszug bekannt gegeben.

**6.2.** Die Bank hat für die Kontoführung und alle erbrachten Leistungen Anspruch auf Entgelt und Aufwandsersatz. Die Höhe der Entgelte ist dem Preisblatt zu entnehmen.

### **7. Kontoauszüge und Kontoabschluss**

**7.1.** Das GewinnKonto wird am Ende eines jeden Kalenderjahres abgeschlossen. Im Rahmen des Kontoabschlusses werden die angefallenen Zinsen dem GewinnKonto gutgeschrieben und das GewinnKonto mit den Ansprüchen der Bank gegenüber dem Kunden aus dem Kontoabschluss belastet. Die Habenzinsen werden als neue Einlage dem Kapital zugeschlagen.

**7.2.** Für die Erstellung und die Übermittlung der Kontoauszüge gelten die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG enthaltenen Bestimmungen zu Kontoabschlüssen, Depotaufstellungen und Kontonachrichten.

## 8. Sorgfaltspflichten des Kunden

Den Kunden treffen die in Punkt 10. der Besonderen Bedingungen der Generali Bank AG enthaltenen Sorgfaltspflichten; auf die Verpflichtung zu deren Einhaltung wird hingewiesen.

## 9. Haftung

Die Haftung der Bank sowie jene des Kunden ist in den Besonderen Bedingungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG geregelt; auf diese wird hingewiesen.

## 10. Änderungen der Bedingungen

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden zur Kenntnis gebracht; dies kann schriftlich, über einen Kontoauszug oder elektronisch durch eine Verständigung im persönlichen Homepage-Bereich des Kunden geschehen, falls der Kunde Dispositionen im Rahmen des InternetBanking vornimmt. Der Kunde wird in der Verständigung auf die Frist und seine mit dem Unterbleiben des schriftlichen Widerspruchs verbundene Genehmigung ausdrücklich hingewiesen werden.

## 11. Geltung weiterer Geschäftsbedingungen

11.1. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die Besonderen Bedingungen der Generali Bank AG, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG und die Kundenrichtlinien für das Maestro-Service und das Quick-Service in der jeweils aktuellen Fassung. Bei Änderungen der Geschäftsbedingungen kommt Punkt A der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG zur Anwendung, wobei dem Kunden sämtliche Geschäftsbedingungen samt Preisblättern jederzeit kostenlos zur Verfügung gestellt werden, auf Ersuchen übersendet, dem Aushang entnommen oder auf der Homepage der Generali Bank unter [www.generalibank.at](http://www.generalibank.at) eingesehen werden können.

11.2. Alle Geschäftsbedingungen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bis zur völligen Abwicklung weiter.

# E) BEDINGUNGEN FÜR FIXZINSKONTEN

## 1. Produktbeschreibung

Das Fixzinskonto dient der Veranlagung eines festen Geldbetrages (Einmalanlage) als Termineinlage; es lautet auf den Namen des Kunden und erhält eine von der Bank zugewiesene Kontonummer. Die Vornahme von Dispositionen über das Fixzinskonto sowie Dispositionen über das Guthaben während der vereinbarten Bindungsfrist sind nicht möglich.

## 2. Kontoeröffnung, Einlage und Bindungsfrist

2.1. Die Eröffnung eines Fixzinskontos erfolgt auf der Grundlage eines Antrages des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars; dieses ist vom Kunden zu unterfertigen und an die Bank zu übermitteln. Ein Fixzinskonto kann für mehrere Mitinhaber eröffnet werden; diesfalls ist der Kontoantrag von den Mitinhabern gemeinsam zu stellen und zu unterfertigen. Der Kontovertrag ist mit der Dauer der Bindungsfrist befristet.

2.2. Die Eröffnung des Fixzinskontos dient der Veranlagung eines vom Kunden bestimmten Geldbetrages. Die Einlage kann vom Kunden beliebig gewählt werden, muss jedoch den von der Bank festgesetzten Mindestbetrag erreichen.

2.3. Die vom Kunden auf das Fixzinskonto geleistete Einlage ist für die vereinbarte Bindungsfrist fix gebunden; vor Ablauf der Bindungsfrist kann der Kunde daher – vorbehaltlich Punkt 6 – über das Guthaben nicht verfügen. Die Bindungsfrist beginnt mit dem Tag der Gutschrift des Anlagebetrages am Fixzinskonto zu laufen und endet nach Ablauf der vom Kunden gewählten Bindungsfrist.

2.4. Während einer laufenden Bindungsfrist können keine weiteren Einlagen auf das Fixzinskonto erfolgen.

## 3. Verzinsung und Entgelte

3.1. Die Einlage auf dem Fixzinskonto wird von der Bank verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem der Gutschrift des Anlagebetrages auf dem Fixzinskonto folgenden Tag und endet mit dem letzten Tag der Bindungsfrist.

3.2. Die Höhe des Zinssatzes ist gestaffelt nach der Bindungsfrist. Der von der Bank gewährte Zinssatz entspricht dem im Zeitpunkt des Zahlungseingangs von der Bank für Guthaben auf Fixzinskonten jeweils gewährten Zinssatz laut Preisblatt. Der Zinssatz ist ein Fixzinssatz; er gilt unveränderlich für die gesamte Bindungsfrist, auf die er anzuwenden ist.

3.3. Die Bank hat für die Kontoführung und alle erbrachten Leistungen Anspruch auf Entgelt und Aufwandsersatz. Die Höhe der Entgelte ist dem Preisblatt zu entnehmen.

## 4. Kontounterlagen und Kontoabschluss

4.1. Die Bank übermittelt dem Kunden nach der Eröffnung des Fixzinskontos die Kontounterlagen, in denen unter anderem der veranlagte Geldbetrag, die Bindungsfrist und der Zinssatz enthalten sind. Der Kunde anerkennt den Inhalt der Kontounterlagen, wenn er nicht binnen vier Wochen nach deren Zugang schriftlich Widerspruch erhebt. Der Kunde wird in den Kontounterlagen auf die Frist und seine mit dem Unterbleiben des schriftlichen Widerspruchs verbundene Zustimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

**4.2.** Das FixzinsKonto wird nach Ablauf der Bindungsfrist abgeschlossen. Beträgt die Bindungsfrist mehr als zwölf Monate, wird das Konto nicht jeweils nach Ablauf von zwölf Monaten kapitalisiert. Es wird bei Ende der Laufzeit ein Abrechnungszinssatz zur Anwendung gebracht, der dem Zinseszinsseffekt einer Kapitalisierung nach jeweils zwölf Monaten entspricht.

**4.3.** Der Kunde erhält über die Kontoabschlüsse hinaus keine Kontoauszüge. Der Kunde hat jedoch jederzeit die Möglichkeit, den Kontostand und sonstige das Konto betreffende Informationen unter Einhaltung der Identifikationserfordernisse via TelefonBanking oder InternetBanking abzufragen. Über Ersuchen wird dem Kunden darüber hinaus jederzeit ein Kontoauszug per Post gegen Bezahlung der Versandgebühr laut Preisblatt übersandt.

## **5. Auszahlungskonto und Dispositionen**

**5.1.** Dispositionen über das Guthaben am FixzinsKonto sind nicht möglich. Erst nach einem Übertrag des Guthabens auf das Auszahlungskonto kann über dieses vom Kunden disponiert werden.

**5.2.** Nach Ablauf der Bindungsfrist wird das Guthaben samt abgereifter Zinsen zur Rückzahlung an den Kunden fällig. Das zur Rückzahlung an den Kunden fällige Guthaben wird auf ein Auszahlungskonto übertragen und das FixzinsKonto gelöscht. Dieses Auszahlungskonto kann ein bereits bestehendes Girokonto oder ErtragsKonto des Kunden bei der Bank sein, welches der Kunde bestimmt. Nach erfolgtem Übertrag auf dieses Auszahlungskonto kann der Kunde über das Guthaben disponieren. Verfügt der Kunde neben dem FixzinsKonto nicht bereits über ein solches Konto bei der Bank, wird anlässlich der Eröffnung des FixzinsKontos ein ErtragsKonto für den Kunden eröffnet und diesem bekannt gegeben; dies erfolgt für den Kunden kostenlos.

## **6. Vorzeitige Auszahlung**

**6.1.** Der Kunde hat das Recht auf Auszahlung des Guthabens auf dem FixzinsKonto vor Ablauf der Bindungsfrist. Dieses Recht kann vom Kunden nur durch schriftliche Erklärung wirksam ausgeübt werden. Die vorzeitige Auszahlung eines Teils des Guthabens ist ausgeschlossen. Bei einem Gemeinschaftskonto kann die vorzeitige Auszahlung des Guthabens nur von allen Mitinhabern gemeinsam beauftragt werden.

**6.2.** Die vorzeitige Auszahlung wird nicht als Vorschuss behandelt und ist daher nicht zu verzinsen. Das FixzinsKonto wird zu einem im Vorhinein vereinbarten Zinssatz je nach Zeitpunkt der vorzeitigen Auszahlung abgeschlossen. Dieser Zinssatz liegt unter den für die gesamte Bindungsfrist vereinbarten Zinssatz und ist dem Preisblatt zu entnehmen.

## **7. Änderungen der Bedingungen**

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden zur Kenntnis gebracht; dies kann schriftlich, über einen Kontoauszug oder elektronisch durch eine Verständigung im persönlichen Homepage-Bereich des Kunden geschehen, falls der Kunde Dispositionen im Rahmen des InternetBanking vornimmt. Der Kunde wird in der Verständigung auf die Frist und seine mit dem Unterbleiben des schriftlichen Widerpruchs verbundene Genehmigung ausdrücklich hingewiesen werden.

## **8. Geltung weiterer Geschäftsbedingungen**

**8.1.** Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die Besonderen Bedingungen der Generali Bank AG, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG und die Kundenrichtlinien für das Maestro-Service und das Quick-Service in der jeweils aktuellen Fassung. Bei Änderungen der Geschäftsbedingungen kommt Punkt A der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG zur Anwendung, wobei dem Kunden sämtliche Geschäftsbedingungen samt Preisblättern jederzeit kostenlos zur Verfügung gestellt werden, auf Ersuchen übersendet, dem Aushang entnommen oder auf der Homepage der Generali Bank unter [www.generalibank.at](http://www.generalibank.at) eingesehen werden können.

**8.2.** Alle Geschäftsbedingungen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bis zur völligen Abwicklung weiter.